



1147017516

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
KLAGENFURT-LAND**
Bereich 4 - Forstrecht

**LAND****KÄRNTEN**

Abs: Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 4 - Forstrecht,
Völkermarkter Ring 19, 9010 Klagenfurt am Wörthersee

Rabitsch Besitz & Verwaltungs GmbH;

Antrag auf Erteilung der dauernden Rodungs-
bewilligung für eine Teilfläche der Parz. Nr. 869/2,
KG Toppelsdorf

Datum	10.11.2025
Zahl	KL-ROD-89597/2025-4
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Mag. Trötzmüller Michaela
Telefon	050 536-64201
Fax	050-536-64001
E-Mail	post.bhkl@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Mit Eingabe vom 02.10.2025 ersuchte die Rabitsch Besitz & Verwaltungs GmbH um Erteilung der dauernden Rodungsbewilligung für eine Teilfläche der PN 869/2, KG Toppelsdorf, im Ausmaß von 0,1247 m² zum Zwecke des Zu- und Umbaus des bestehenden Wohnhauses mit Errichtung eines Carports sowie Errichtung eines Wohnhauses mit vier Wohneinheiten und Garage.

In dieser Angelegenheit wird gemäß §§ 17, 19 Abs. 8 und 170 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, i.d.g.F., in Verbindung mit den §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.g.F., eine mündliche örtliche Verhandlung für

Donnerstag, dem 11.12.2025

mit der Zusammenkunft der Beteiligten um **09:00 Uhr** im **Gemeindeamt Maria Rain** anberaunt.

Verhandlungsleiterin: Mag. Trötzmüller Michaela

In die Pläne und sonstige Behelfe kann nach telefonischer Absprache bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Zimmer Nr. 408/4. Stock, Einsicht genommen werden.

Die Beteiligten werden eingeladen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift teilzunehmen. Sie können persönlich erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, bevollmächtigten Vertreter entsenden, der zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sein muss. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin, einen Notar / eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder / eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker / eine Ziviltechnikerin erfolgt, ersetzt die Berufung auf die ihm / ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Als Antragsteller/in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 AVG idgF zur Folge, dass ein Beteiligter/eine Beteiligte seine/ihre Stellung als Partei verliert, soweit er/sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Forstrechtsbehörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar) verhindert waren rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben.

Hingewiesen wird, dass die Verhandlung durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren, durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und durch Verlautbarung im Internet auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land kundgemacht wurde.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Trötzmüller Michaela

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.